



Unterhalt (Ex-) Partner nach ABGB und EPG

Grenzwertberechnung wo beginnt, wo endet die Unterhaltspflicht

Einkommen Ehegatte		
Grenzwert Einkommen 40		←
Einkommen (Ex-) Ehefrau		←
Grenzwert Einkommen 40		←
Prozentsatz (40)	?	
Prozentsatz (33)		
Unterhaltspflicht (40)		
Unterhaltspflicht (33)		
Unterhalt daher		
% Abzug bei Kindern		

Der unterhaltsberechtigte Ehepartner hat Anspruch auf 40% des gemeinsamen Familieneinkommens abzüglich des eigenen *Einkommens* (OGH 2010/10/21, 2 Ob 246/09d (Bestätigung der Judikatur)).

Ist jedoch dieser Anspruch höher als der Unterhaltsanspruch ohne eigenes Einkommen (33%), so wird der niedrigere Betrag genommen (EF-Slg 127.296; OGH 2010/06/08, 4 Ob 42/10w).

Der unterhaltsberechtigte (Ex-)Ehepartner hat Anspruch auf 33% der UBGR (des Nettoeinkommens des unterhaltspflichtigen Ehepartners) (EF-Slg 127.294; 126.078; OGH 2009/07/30, 8 Ob 38/09k).